

TE Vwgh Erkenntnis 2013/10/24 2012/15/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2013

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §212a Abs5;

BAO §231 Abs1;

BAO §231 Abs2;

1. BAO § 212a heute
 2. BAO § 212a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 3. BAO § 212a gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
 4. BAO § 212a gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 5. BAO § 212a gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 6. BAO § 212a gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 7. BAO § 212a gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 8. BAO § 212a gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 9. BAO § 212a gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 10. BAO § 212a gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 11. BAO § 212a gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
 12. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 13. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 583/1993
 14. BAO § 212a gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 15. BAO § 212a gültig von 01.12.1987 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
-
1. BAO § 231 heute
 2. BAO § 231 gültig ab 01.01.1962
-
1. BAO § 231 heute
 2. BAO § 231 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Mag. Dr. W, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in W, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 21. Juni 2010, Zl. RV/1219-W/10, miterledigt RV/1594-W/10, betreffend Ablauf der Aussetzung der Einhebung und Festsetzung von Aussetzungszinsen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 27. April 2009 verfügte das Finanzamt den Ablauf der Aussetzung der Einhebung der Einkommensteuer 2002. Der in den Verwaltungsakten einliegende Bescheid lautet:

"Bescheid über den Ablauf einer Aussetzung der Einhebung

Die für die nachstehend angeführten Abgaben bewilligte Aussetzung der Einhebung läuft infolge Berufungserledigung ab.

Sie werden ersucht, die betroffenen Abgabenschuldigkeiten bis zu den nachstehend angeführten Zahlungsterminen zu entrichten.

Abgabe

Betrag in Euro

Zahlungstermin

Einkommensteuer 2002

17.126,71

05.06.2009"

Mit einem weiteren Bescheid vom selben Datum setzte das Finanzamt für den Zeitraum vom 10. Februar 2006 bis 27. April 2009 Aussetzungszinsen in Höhe von EUR 2.436,85 fest.

In der gegen beide Bescheide eingebrachten Berufung beantragte der Beschwerdeführer, den Bescheid über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung dahingehend abzuändern, dass zugleich mit der Verfügung des Ablaufes der Aussetzung der Einhebung ausgesprochen werden möge, dass er aufgrund dieses Bescheides keine Zahlung an Einkommensteuer 2002 zu leisten habe, und den Bescheid über die Festsetzung von Aussetzungszinsen ersatzlos aufzuheben.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, die Einkommensteuer für 2002 sei mittels Bescheides vom 26. April 2004 mit EUR 17.126,71 festgesetzt worden. Dieser Bescheid sei vom Beschwerdeführer im Rechtsmittelwege bekämpft worden, wobei das Rechtsmittelverfahren mit Berufungsentscheidung vom 6. April 2009 abweisend erledigt worden sei. Unmittelbar nach Einbringung der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 habe das Finanzamt die Einbringung der strittigen Abgabenschuld in Höhe von EUR 17.126,17 gemäß § 231 Abs. 1 BAO ausgesetzt, weil der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht habe, das mit der in Rede stehenden Einkommensteuerschuld 2002 (indirekt) zusammengehangen sei, wobei er beantragt habe, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Verwaltungsgerichtshof habe in weiterer Folge den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Daraufhin habe das Finanzamt, ohne die Wiederaufnahme der Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 Abs. 2 BAO zu verfügen, den strittigen Abgabebetrag (nochmals) dem Abgabenkonto des Beschwerdeführers angelastet, zugleich aber mit Bescheid vom 18. April 2006 die schon seinerzeit vorsichtshalber beantragte Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO bewilligt. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, die Einkommensteuer für 2002 sei mittels Bescheides vom 26. April 2004 mit EUR 17.126,71 festgesetzt worden. Dieser Bescheid sei vom Beschwerdeführer im Rechtsmittelwege bekämpft worden, wobei das Rechtsmittelverfahren mit Berufungsentscheidung vom 6. April 2009 abweisend erledigt worden sei. Unmittelbar nach Einbringung der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 habe das Finanzamt die Einbringung der strittigen Abgabenschuld in Höhe von EUR 17.126,17 gemäß Paragraph 231, Absatz eins, BAO ausgesetzt, weil der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht habe, das mit der in Rede stehenden Einkommensteuerschuld 2002 (indirekt) zusammengehangen sei, wobei er beantragt habe, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Verwaltungsgerichtshof habe in weiterer Folge den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Daraufhin habe das Finanzamt,

ohne die Wiederaufnahme der Aussetzung der Einbringung gemäß Paragraph 231, Absatz 2, BAO zu verfügen, den strittigen Abgabebetrag (nochmals) dem Abgabenkonto des Beschwerdeführers angelastet, zugleich aber mit Bescheid vom 18. April 2006 die schon seinerzeit vorsichtshalber beantragte Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO bewilligt.

Sohin sei die strittige Einkommensteuerschuld 2002 zweimal dem Abgabenkonto des Beschwerdeführers angelastet und zweimal aus der laufenden Verbuchung der Gebarung herausgenommen worden, und zwar einmal im Wege der Aussetzung der Einbringung (von Amts wegen aufgrund des beim Verwaltungsgerichtshof gestellten Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) und das zweite Mal im Wege der Aussetzung der Einhebung (aufgrund des diesbezüglich gestellten Antrages). Angesichts der nunmehr erfolgten Berufungsentscheidung sei mit Buchung vom 23. April 2009 die Wiederaufnahme der Einbringung verfügt und mit Buchung vom 27. April 2009 der Ablauf der Aussetzung der Einhebung ausgesprochen worden.

Da die zunächst strittige Abgabenschuld solcherart bereits im Wege der Wiederaufnahme der Einbringung dem Abgabenkonto angelastet worden sei, hätte zugleich mit der bescheidmäßigen Verfügung des Ablaufs der Aussetzung der Einhebung ausgesprochen werden müssen, dass aufgrund dieses Ablaufs der Aussetzung der Einhebung keine (weitere) Zahlung betreffend die Einkommensteuer 2002 zu leisten sei, da sich die entsprechende Zahlungspflicht bereits aus der Wiederaufnahme der Einbringung ergebe.

Durch den nunmehr angefochtenen Ausspruch anlässlich der Verfügung des Ablaufs der Aussetzung der Einhebung, dass aufgrund derselben eine Zahlung betreffend Einkommensteuer 2002 in Höhe von EUR 17.126,71 zu leisten sei, komme es zu einer Doppelbelastung des Beschwerdeführers mit diesem Betrag, obwohl er denselben nur einmal schulde. Da der Ablauf der Aussetzung der Einhebung solcherart zu keiner Nachforderung an Einkommensteuer 2002 geführt habe, sei auch die diesbezügliche Vorschreibung von Aussetzungszinsen nicht rechters.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde nach Ergehen von abweisenden Berufungsvorentscheidungen die Berufung ihrerseits ab. Begründend führte sie aus, dass das Leistungsgebot hinsichtlich der Einkommensteuer 2002 aus dem Einkommensteuerbescheid für 2002 vom 26. April 2004 resultiere und mit dem Bescheid über den Ablauf der Aussetzung lediglich die in § 212a Abs. 7 erster Satz BAO normierte Nachfrist eingeräumt worden sei. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde nach Ergehen von abweisenden Berufungsvorentscheidungen die Berufung ihrerseits ab. Begründend führte sie aus, dass das Leistungsgebot hinsichtlich der Einkommensteuer 2002 aus dem Einkommensteuerbescheid für 2002 vom 26. April 2004 resultiere und mit dem Bescheid über den Ablauf der Aussetzung lediglich die in Paragraph 212 a, Absatz 7, erster Satz BAO normierte Nachfrist eingeräumt worden sei.

Maßnahmen nach § 231 BAO führten nur zu behördeninternen Vorgängen, hinsichtlich derer dem Abgabepflichtigen kein Rechtsanspruch zustehe und über die auch keine Bescheide erlassen würden. Die Aussetzung der Einbringung einer Abgabenschuldigkeit habe zwar den Charakter eines Moratoriums, bewirke jedoch keinen Zahlungsaufschub. Die Wirkung einer Aussetzung der Einbringung bestehe lediglich darin, dass die betroffene Abgabenschuldigkeit aus der laufenden Verbuchung der Gebarung herausgenommen wird. Maßnahmen nach Paragraph 231, BAO führten nur zu behördeninternen Vorgängen, hinsichtlich derer dem Abgabepflichtigen kein Rechtsanspruch zustehe und über die auch keine Bescheide erlassen würden. Die Aussetzung der Einbringung einer Abgabenschuldigkeit habe zwar den Charakter eines Moratoriums, bewirke jedoch keinen Zahlungsaufschub. Die Wirkung einer Aussetzung der Einbringung bestehe lediglich darin, dass die betroffene Abgabenschuldigkeit aus der laufenden Verbuchung der Gebarung herausgenommen wird.

Durch die laut Aktenlage am 18. November 2005 und 4. August 2006 jeweils unter dem Geschäftsfällecode 93 (Buchung aufgrund einer Aussetzung der Einbringung - § 231 Abs. 1 BAO) erfolgte Verbuchung einer Gutschrift an Einkommensteuer 2002 in Höhe von EUR 17.126,71 und am 3. August 2006 und 23. April 2009 jeweils unter dem Geschäftsfällecode 96 (Buchung aufgrund einer Wiederaufnahme der Einbringung - § 231 Abs. 2 BAO) erfolgte Verbuchung einer Lastschrift an Einkommensteuer 2002 in Höhe von EUR 17.126,71 sei die Einkommensteuer 2002 somit lediglich aus der laufenden Verbuchung der Gebarung herausgenommen worden, ohne dass hierdurch ein Zahlungsaufschub oder eine Hemmung der Einbringung gemäß § 230 BAO bewirkt worden wären. Durch die laut Aktenlage am 18. November 2005 und 4. August 2006 jeweils unter dem Geschäftsfällecode 93 (Buchung aufgrund einer Aussetzung der Einbringung - Paragraph 231, Absatz eins, BAO) erfolgte Verbuchung einer Gutschrift an

Einkommensteuer 2002 in Höhe von EUR 17.126,71 und am 3. August 2006 und 23. April 2009 jeweils unter dem Geschäftsfällecode 96 (Buchung aufgrund einer Wiederaufnahme der Einbringung - Paragraph 231, Absatz 2, BAO) erfolgte Verbuchung einer Lastschrift an Einkommensteuer 2002 in Höhe von EUR 17.126,71 sei die Einkommensteuer 2002 somit lediglich aus der laufenden Verbuchung der Gebahrung herausgenommen worden, ohne dass hierdurch ein Zahlungsaufschub oder eine Hemmung der Einbringung gemäß Paragraph 230, BAO bewirkt worden wären.

Der Zahlungsaufschub sei gemäß § 212a Abs. 5 erster Satz BAO vielmehr erst mit Bewilligung der Aussetzung der Einhebung mit Bescheid vom 18. April 2006 eingetreten, sodass die Festsetzung von Aussetzungszinsen ab Einbringung des dem Bescheid zugrunde liegenden Antrages, aufgrund dessen Einbringungsmaßnahmen gemäß § 230 Abs. 6 BAO weder eingeleitet noch fortgesetzt werden durften, zu Recht erfolgt sei. Der Zahlungsaufschub sei gemäß Paragraph 212 a, Absatz 5, erster Satz BAO vielmehr erst mit Bewilligung der Aussetzung der Einhebung mit Bescheid vom 18. April 2006 eingetreten, sodass die Festsetzung von Aussetzungszinsen ab Einbringung des dem Bescheid zugrunde liegenden Antrages, aufgrund dessen Einbringungsmaßnahmen gemäß Paragraph 230, Absatz 6, BAO weder eingeleitet noch fortgesetzt werden durften, zu Recht erfolgt sei.

Eine Doppelbelastung an Einkommensteuer 2002 sei nicht nachvollziehbar, weil mit der Verfügung des Ablaufes der Aussetzung der Einhebung bzw. der Wiederaufnahme der Einbringung lediglich die Aussetzung der Einhebung bzw. Einbringung beendet werde, sodass mit den angeführten Buchungen vom 23. April 2009 und 27. April 2009 lediglich die mit Buchungen vom 18. April 2006 und 4. August 2006 erfolgten Gutschriften rückgängig gemacht worden seien.

Dagegen wendet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Gemäß Paragraph 212 a, Absatz eins, BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht gemäß § 212a Abs. 5 BAO in einem Zahlungsaufschub, welcher mit einem u. a. anlässlich einer über die Berufung in der Hauptsache ergehenden Berufungsvorentscheidung, Berufungsentscheidung oder anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu ergehenden Verfügung des Ablaufs der Aussetzung endet. Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht gemäß Paragraph 212 a, Absatz 5, BAO in einem Zahlungsaufschub, welcher mit einem u. a. anlässlich einer über die Berufung in der Hauptsache ergehenden Berufungsvorentscheidung, Berufungsentscheidung oder anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu ergehenden Verfügung des Ablaufs der Aussetzung endet.

Demgegenüber stellt eine Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 BAO eine behördeninterne Maßnahme dar, auf deren Verfügung und Beibehaltung kein Rechtsanspruch besteht und über die auch keine Bescheide erlassen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 2003, 97/14/0128). Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Aussetzung gemäß § 212a BAO (vgl. die Gegenüberstellung der Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 BAO und der Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO 3 § 231 Rz 15). Demgegenüber stellt eine Aussetzung der Einbringung gemäß Paragraph 231, BAO eine behördeninterne Maßnahme dar, auf deren Verfügung und Beibehaltung kein Rechtsanspruch besteht und über die auch keine Bescheide erlassen werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 31. März 2003, 97/14/0128). Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Aussetzung gemäß Paragraph 212 a, BAO vergleiche , die Gegenüberstellung der Aussetzung der Einbringung gemäß Paragraph 231, BAO und der Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO 3 Paragraph 231, Rz 15).

Indem dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 18. April 2006 antragsgemäß eine Aussetzung gemäß § 212a BAO bewilligt worden ist, hat sich der Rechtsgrund für die Aussetzung betreffend Einkommensteuer 2002 geändert. Einer förmlichen Verfügung der Wiederaufnahme der ausgesetzten Einbringung gemäß § 231 Abs. 2 BAO bedurfte es dazu nicht, weil diese gleichfalls eine formlose behördeninterne Maßnahme ist (vgl. schon das hg. Erkenntnis vom 15. April 1997, 96/14/0001). Indem dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 18. April 2006 antragsgemäß eine Aussetzung gemäß Paragraph 212 a, BAO bewilligt worden ist, hat sich der Rechtsgrund für die Aussetzung betreffend Einkommensteuer 2002 geändert. Einer förmlichen Verfügung der Wiederaufnahme der ausgesetzten Einbringung gemäß Paragraph 231, Absatz 2, BAO bedurfte es dazu nicht, weil diese gleichfalls eine formlose behördeninterne Maßnahme ist vergleiche , schon das hg. Erkenntnis vom 15. April 1997, 96/14/0001).

Durch die Stattgabe seines Aussetzungsantrages hat der Beschwerdeführer einerseits einen Rechtsanspruch auf Aussetzung bis zum Vorliegen eines Beendigungstatbestandes erlangt, ihn trifft aber - entgegen dem Beschwerdevorbringen - andererseits auch die damit verbundene Verpflichtung zur Entrichtung von Aussetzungszinsen.

Wenn der Beschwerdeführer sich schließlich gegen den "Ausspruch" einer Zahlungsverpflichtung betreffend Einkommensteuer 2002 anlässlich der Verfügung des Ablaufs der Aussetzung der Einhebung wendet, so verkennt er, dass ein solcher Ausspruch im Bescheid gar nicht enthalten war. Das Ersuchen um Einhaltung der Zahlungstermine war nicht Spruchbestandteil und hat bloßen Informationscharakter.

Sollte sich dagegen aus der gebarungsmäßigen Abbildung der gewährten Aussetzungen eine doppelte Belastung des Abgabekontos des Beschwerdeführers mit Einkommensteuer 2002 ergeben haben, so wäre die Richtigkeit der tatsächlichen Verrechnung im Abrechnungsverfahren gemäß § 216 BAO zu klären. Sollte sich dagegen aus der gebarungsmäßigen Abbildung der gewährten Aussetzungen eine doppelte Belastung des Abgabekontos des Beschwerdeführers mit Einkommensteuer 2002 ergeben haben, so wäre die Richtigkeit der tatsächlichen Verrechnung im Abrechnungsverfahren gemäß Paragraph 216, BAO zu klären.

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt worden ist. Die Beschwerde war infolge dessen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt worden ist. Die Beschwerde war infolge dessen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. Nr. 455. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , Nr. 455.

Wien, am 24. Oktober 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012150020.X00

Im RIS seit

25.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at